

▶ Coronakrise

Herabsetzung bzw. Erstattung von Gewerbesteuervorauszahlungen

In gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder wurde auch für die Gewerbesteuervorauszahlungen 2022 klar gestellt, dass Anträge auf Herabsetzung der laufenden Gewerbesteuervorauszahlungen von den Sachbearbeitern großzügig bearbeitet werden sollen. Voraussetzung ist, dass man plausibel nachweist, dass man von der Coronakrise wirtschaftlich negativ betroffen ist.

Beachten Sie | Die Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen sind in der Regel bei den Finanzämtern zu stellen. Anträge auf Stundungen oder auf Erlass von Steuern sind dagegen direkt bei der Gemeinde zu stellen. Solche Anträge sind nur dann ans Finanzamt zu richten, wenn dem Finanzamt die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer übertragen wurde.

-
- Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, 9.12.21

▶ Jahresabschluss

Investition in neue Registrierkasse einkalkulieren?

Ende 2022 läuft eine Übergangsfrist für elektronische Registrierkassen aus, die zwischen dem 26.11.2010 und dem 31.12.2019 angeschafft wurden. Handelt es sich bei solchen um Kassen und elektronische Registrierkassen, die nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüstbar sind, dürfen diese nur noch bis zum 31.12.2022 verwendet werden.

Beachten Sie | Steuerberater sollten bei den Jahresabschlussarbeiten von Mandanten mit elektronischen Registrierkassen prüfen, ob diese zum 1.1.2023 eine neue elektronische Registrierkasse benötigen. Wenn ja, sollte der Kauf einkalkuliert und bestenfalls frühzeitig geplant werden.


FUNDSTELLE